

Wenn wir uns an diese Lehre, die der ebenso gelehrte als fromme Cardinal-Erzbischof von Rheims vorgetragen, halten — und ich glaube, daß wir uns daran halten können — so wird in unserem Falle der Beichtvater die Amalia zu nichts weiter verpflichten, da sie zu Gunsten armer Kinder die betreffende Restitution bereits geleistet hat.

Es möge schließlich noch gestattet sein, als Ergänzung dieser Auseinandersetzung den Modus zu bezeichnen, nach welchem man am bequemsten dem Staate selbst eine etwa schuldige Restitution leisten kann. Man kauft um den betreffenden Betrag Stempelpapier und verbrennt es. Der Staat hat sein Geld und der gute Name des Restituirenden bleibt gewahrt.

Prof. J o s e f W e i ß.

II. (Ein Restitutionsfall wegen Ehebruches.)

Fälle, nach Art des folgenden, sind leider nicht allzu selten, bereiten aber gewiß jedesmal dem gewissenhaften Beichtvater mancherlei Bedenken. Wir wollen den erwähnten Fall vorlegen und nach den Grundsätzen der Moralthologie im Anschluß an bewährte Autoritäten erörtern.

Claudia, jetzt eine sehr bejahrte Witwe, legt eine durchaus nothwendige Generalbeicht ab, in welcher sie als das schwerste Vergehen, dessen Folgen ihr noch jetzt die größte Gewissensunruhe bereiten, folgendes bekennt. Noch zu Lebzeiten ihres Ehemannes war sie mit einem anderen gleichfalls verheirateten Manne in sündhaften Verkehr gerathen, den sie durch 6—7 Jahre fortsetzten; selten verfloß ein Monat ohne die Sünde des Ehebruches. Obwohl in den Jahren schon ziemlich vorgerückt, wurde Claudia in der Zeit dieses Verhältnisses Mutter. Ob das damals geborne Kind eine Frucht dieses verbrecherischen Verkehrs war, weiß sie nicht gewiß, da sie auch mit dem Ehemanne in fortgesetzter ehelicher Gemeinschaft lebte; da sie aber von ihrem Ehegatten, dem sie vorher vier Kinder geboren, dann bis zur Geburt jenes Kindes, d. i. 14 Jahre lang kein Kind mehr gehabt hat, da ferner

dieses Kind dem Ehebrecher sehr ähnlich sah, so „müsse sie“, sagt sie, „bei dem stehen bleiben, daß dieses Kind vom Ehebruch herkomme, um so mehr, als sie jetzt schon sehr alt sei und sich nicht mehr so genau an alles erinnern könne, zugleich aber auch gerade deßhalb von großer Angst gequält werde.“ Ihr Ehemann, der ein derartiges Vergehen von ihr nie geahnt hat, hat natürlich bei seinem inzwischen erfolgten Tode diesen Sohn mit den vier anderen zu gleichen Theilen als Erben eingesetzt. Die Pönitentin hat schon in früherer Zeit diesen Fall einem Beichtvater vorgelegt, ist aber zu einer Restitution nicht verhalten worden; sie hat aber selbst noch einiges Vermögen und wäre zur Restitution bereit, wenn sie dazu verpflichtet ist, nur wüßte sie auch nicht, wie sie dabei vorgehen sollte. —

Es handelt sich hier um die Verpflichtung zur sogenannten *restitutio ex adulterio*, d. i. zur Wiederherstellung des strengen Rechtes, in welchem die Angehörigen einer verheirateten Frau durch deren eheliche Untreue beeinträchtigt worden sind. Die Verletzung des heiligsten Rechtes, welche durch den Ehebruch auf jeden Fall verübt wurde, läßt sich schlechterdings nicht wieder aufheben und darum entfällt von selbst jede Verpflichtung zu einer dießbezüglichen eigentlichen Restitution gegen den gekränkten Ehemann. Die pflichtmäßige Restitution kann sich also nur auf die rein materiellen Nachtheile beziehen, welche dem Ehegatten und den etwa vorhandenen ehelichen Kindern aus dem Vorgehen der Ehebrecherin erwachsen, was nur dann der Fall ist, wenn diese in Folge der Sünde Mutter wird. In diesem Falle verlangt die commutative Gerechtigkeit, daß der Ehemann und die rechtmäßigen Kinder der Ehebrecherin durchaus keinen materiellen Nachtheil erleiden, sondern daß dieselben in ihren Vermögensverhältnissen so wenig beeinträchtigt werden, als wenn das illegitime Kind gar nie existirt hätte; alle Nachtheile und Auslagen, welche mit der Schwangerschaft, Entbindung, Erhaltung, Erziehung des außer-ehelichen Kindes verbunden sind, alles, was der Gatte dem Kinde, wenn es vor der Welt als rechtmäßiges gilt, *inter vivos* oder

mortis causa zuwendet, und was dadurch den rechtmäßigen Kindern oder gesetzlichen Erben des Mannes entgeht, bildet den Gegenstand der Restitution. — Die Verpflichtung zur Leistung dieses Schadenersatzes obliegt solidarisch den beiden Personen, welche durch ihren sündhaften Verkehr den Schaden verursacht haben, vorausgesetzt, daß beide dafür verantwortlich gemacht werden können; denn, wäre der Frau Gewalt geschehen, so fällt die Pflicht des Ersatzes ganz und allein auf den Ehebrecher. Wie soll aber dieser Ersatz geleistet werden? Weiß der in seinem Rechte gekränkte Gatte um den Ehebruch und dessen Folgen, so wird die Art und Weise der Restitution sich immer nach einer getroffenen Vereinbarung gestalten. Ist aber demselben die Untreue seines Eheweibes verborgen geblieben, so darf dieses, auch wenn es zur Ermöglichung der Restitution durchaus nothwendig wäre, dennoch ihr Vergehen niemals offenbaren; so lehren weitaus die meisten Theologen, deren *sententia* der hl. Alphons als „*vera, et satis communis, quam omnino sequendam puto*“ bezeichnet, und, um von den neuesten Auktoren einen zu nennen, schreibt Bruner, Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit (II. §. 60 V. c.): „Unter keiner Bedingung darf die *uxor adultera* angehalten werden, ja es darf ihr gar nicht erlaubt werden, die Illegitimität des Kindes offenbar zu machen.“ Selbstverständlich gilt das auch von dem adulter. In diesem Falle eines geheim gebliebenen Ehebruches kann und darf daher auch die Restitution nur auf geheime Weise geschehen unter Formen, welche jeden Verdacht auszuschließen geeignet sind, so daß dort, wo die begründete Besorgniß einer Verdachtserrregung anfinge, die Restitutionspflicht eben darum aufhörte. Wir unterlassen es absichtlich, derartige geheime Restitutionsarten anzuführen, eben weil das vielgestaltige Leben fast für jeden einzelnen Fall wieder besondere Möglichkeiten und Vorsichtsmaßregeln bietet und verlangt. —

Alle bisher aufgestellten Grundsätze haben Geltung für den Fall, daß das ehebrecherische Weib ohne allen Zweifel in Folge ihres sündhaften Umganges geboren hat; sind sie aber

auch dann maßgebend, wenn es zweifelhaft ist, ob das Kind eine Frucht des ehelichen oder aber des ehebrecherischen Verkehres sei? Die Wurzel der *restitutio ex adulterio* ist die aus dem Ehebruch entstehende *injusta damnificatio*, welche nach der Lehre der Theologen nur dann die Restitutionspflicht begründet, wenn sie *vere*, *formaliter et efficaciter* *injusta* ist; *vere*: es muß die Beschädigung das strenge Recht des Nächsten betreffen; *formaliter*: sie muß dem Urheber moralisch zurechenbar sein; *efficaciter*: der Schaden muß aus der fraglichen Handlung erwachsen sein, so daß diese Handlung als die wirksame Ursache, nicht als bloße Gelegenheit oder Veranlassung des Schadens zu betrachten ist. Daraus ergibt sich, daß, sobald die Handlung nicht mehr gewiß als die Ursache des Schadens bezeichnet werden kann, auch die Restitutionspflicht eine fragliche wird. Ein solcher Zweifel, ob der eingetretene Nachtheil im eigentlichen Sinne als die Folge einer bestimmten sündhaften Handlung angesehen werden könne, kann nun nach der Natur der Sache häufig sich ergeben gerade in jenen Fällen, wo eine weibliche Person mit mehreren Mannspersonen einen geschlechtlichen Umgang hat und sodann schwanger wird. Deshalb finden wir denn auch den uns vorliegenden Restitutionsfall von fast allen Moraltheologen behandelt und zwar auf eine Weise, daß trotz einzelner Controverspunkte in der Durchführung doch die sittlich zulässigen praktischen Regeln mit beinahe vollständiger Uebereinstimmung aufgestellt werden. Der hl. Alphons Lig. sagt hierüber lib. 4. n. 657: „*Communis est sententia, quae excusat ab omni restitutione adulterum, modo non sit certus, prolem esse suam.*“ Wir halten dafür, daß nur diese *sententia communis*, welcher unter den neueren Moralisten beispielsweise Scavini und Bruner folgen, festgehalten werden könne und daß auch bei Entscheidungen in praktischen Fällen nur diese die feste Rechtsbasis abgeben könne, während man bei der gegentheiligen Meinung auf schwankenden Boden geräth. Daß das Kind im Ehebruch erzeugt worden sei, „*non praesumitur, sed demonstrari debet*“; denn „*pater est, quem*

nuptiae demonstrant.“ Die Mutter und selbst der Ehebrecher sind gar nicht einmal berechtigt, dem Kinde die Ehre und die Vortheile der ehelichen Abkunft fraglich und zweifelhaft zu machen dadurch, daß sie eine Restitution leisten; das Kind hat das Recht als ehelich zu gelten, so lange nicht das Gegentheil zwingend erwiesen wird; ein solcher zwingender Beweis wird aber durch jeden vernünftigen Zweifel ausgeschlossen. — „Aber, — könnte man einwenden — wenn eine Restitution in ganz geheimer Weise möglich ist, ist sie nicht wenigstens dann pflichtmäßig?“ Nein; non enim est imponenda obligatio, nisi de ea certo constet; atqui non certo constat in casu proposito ergo . . Layman mit einigen Anhängern will den adulter pro rata dubii zur Restitution verhalten; wir glauben, daß gerade in derartigen Fällen eine „verhältnißmäßige“ Schadloshaltung am wenigsten angemessen sei. Sollen wir schon das strenge Rechtsgebiet verlassen und die sogenannte ethische Restitution hereinziehen wollen, so können wir ja freilich den Schuldigen nur dringend rathen, die Unenthaltbarkeit an sich zu strafen, der unschuldigen Familie der Ehebrecherin zeitliche Vortheile zuzuwenden, so weit dieß, ohne Verdacht zu erwecken, möglich ist u. s. f. Allein alles dieß läßt keine aequalitas rei ad rem zu, gehört also nicht mehr zur juridischen Restitution, die nur aus der Verletzung der commutativen Gerechtigkeit erwächst.

Netzt aber, quid ad casum? Auf Grund der eben entwickelten Principien sagen wir: Claudia ist zu einer Restitution an die vier ehelich erzeugten Kinder nicht verpflichtet. Mag sie auch sagen, „sie müsse bei dem stehen bleiben, daß das in Frage stehende Kind vom Ehebruche herkomme“, so sind doch die Gründe, welche sie für diesen Ausspruch anführt, bei weitem nicht hinreichend, um die für die eheliche Geburt des Kindes stehende Präsumpcion umstoßen zu können. Wenn sie, um ihre Besorgniß zu begründen, darauf hinweist, daß sie vor dieser Geburt 14 Jahre lang von ihrem Ehegatten kein Kind mehr gehabt habe, so finden wir solche Beispiele im Leben unbescholtener Eheleute genug; man

kann ihr auch entgegen, daß sie ja auch mit dem Ehebrecher durch 6—7 Jahre sündhaft verkehrt und doch nur einmal empfangen habe. Daß der Sohn mit dem Ehebrecher Aehnlichkeit habe, läßt sich auch auf andere Weise, als nur aus der Paternität des letzteren erklären, und die Salmanticenser bezeichnen eine solche Aehnlichkeit ausdrücklich als *signum fallax*. Ferner getraut ja Claudia trotz all' ihrer beigebrachten Gründe sich selbst nicht zu behaupten, daß das Kind gewiß dem sündhaften Umgang sein Leben verdanke. Und wenn sie sagt, sie sei eben jetzt schon alt und wisse sich deshalb nicht mehr so genau zu erinnern, sei aber voll innerer Unruhe und Angst, so wird ihre Befürchtung durch diesen Umstand an Glaubwürdigkeit wahrlich nicht gewinnen. Sie möge sich also nur bei der Entscheidung, welche nach ihrer Aussage schon in früherer Zeit ein Beichtvater in dieser Sache abgegeben hat, vollkommen beruhigen. Wir würden der Claudia höchstens erlauben, daß sie, wenn etwa der fragliche Sohn bedeutend wohlhabender wäre, als ihre übrigen Kinder, und wenn eine Begünstigung dieser gewiß ehelichen Kinder, ohne Verdacht, Verdruß oder andere üble Folgen besorgen zu dürfen, sehr leicht möglich wäre, diesen Kindern Vortheile zuwenden, insoweit der andere Sohn dadurch in seinem Pflichttheile nicht verkürzt wird. Auf keinen Fall aber darf Claudia ihren Zweifel irgend einem ihrer Kinder entdecken. Eine solche Entdeckung wäre unnütz; denn: *testis unus, testis nullus*; selbst wenn Claudia gewiß wüßte, daß der Sohn im Ehebruch gezeugt sei, ist dieser nicht verpflichtet, die Aussage der Mutter allein zu glauben, so lange diese nicht mit Gründen, welche auch *pro fero externo* volle Giltigkeit haben, ihre Aussage beweisen kann. *Lig. 654*. Eine solche Entdeckung wäre aber sogar sehr schädlich, da sie voraussichtlich Abneigung, Vorwürfe, Feindseligkeiten ohne Ende unter den Geschwistern hervorrufen würde.

Josef Sailer.
